

## Schutzmaßnahmen auf Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse – Ausnahme für Südafrika

Bonn (GTAI) – Infolge einer Schutzmaßnahmenuntersuchung eröffnete die EU im Juli 2018 Zollkontingente für Stahlerzeugnisse aus 23 Warenkategorien. Sind die Kontingente erschöpft, werden zusätzliche Zölle in Höhe von 25 Prozent auf die betroffenen Waren erhoben (siehe hierzu unsere **Meldung** ▶ vom 19. Juli 2018).

Die Schutzmaßnahmen gelten nicht für Stahlerzeugnisse, die ihren Ursprung in bestimmten Staaten haben. Für einige dieser Länder gelten die Ausnahmen jedoch nur eingeschränkt. Dazu zählte bisher auch Südafrika. Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung wird die bestehende Ausnahmeregelung ausgeweitet: Südafrika wird aus dem Geltungsbereich der Schutzmaßnahmen für die Warenkategorien 8 (Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, warmgewalzt) und 9 (Bleche und Bänder aus nicht rostendem Stahl, kaltgewalzt) herausgenommen.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1712 der Kommission vom 13. November 2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1013 zur Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse; ABl. L 286 vom 14. November 2018, S. 17.

### KONTAKT

Stefanie Eich

☎ +49 228 24 993 344

✉ [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.